

Merkblatt Gewerbliche Schutzrechte

Gewerbliche Schutzrechte gewähren eine bestimmte, Dritte ausschließende Schutzrechtsposition. Dieser Schutz ist erforderlich, weil generell das Prinzip der Nachahmungsfreiheit gilt. Durch ein gewerbliches Schutzrecht erlangt der Inhaber*die Inhaberin dessen ein territoriales Verbotungsrecht gegenüber Dritten, wodurch sie eine herausgehobene oder Alleinstellungsposition am Markt erwirbt. Andererseits wird durch die Veröffentlichung verhindert, dass der technische Fortschritt durch Geheimhaltung gebremst wird.

I. Patent und Gebrauchsmuster: Was Erfinder*innen wissen sollten

Ein gewerbliches Schutzrecht verleiht dem Inhaber*der Inhaberin eines gewerblichen Schutzrechtes das Recht, andere Personen oder Unternehmen von der gewerblichen Nutzung der Idee oder der Erfindung auszuschließen. Dies hat zur Folge, dass der Rechteinhaber*die Rechteinhaberin die Nutzung der Idee oder Erfindung gegenüber Dritten untersagen darf und damit einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der Konkurrenz schafft. Das Patent schützt also das Unternehmen vor der rechtlich grundsätzlich nicht verbotenen, kostengünstigen Imitation durch andere Unternehmen.

II. Ich habe eine neue Technik entwickelt und möchte diese vor der Markteinführung schützen lassen. Wie kann ich meine Erfindung schützen lassen?

Um technische Erfindungen zu schützen, gibt es zwei Möglichkeiten: Das Patent (häufigster Fall) oder das Gebrauchsmuster.

Schutzgegenstände des Patents oder Gebrauchsmusterschutzes sind:

- technische Gegenstände
- chemische Stoffe/Erzeugnisse
- technische und chemische Verfahren (nur beim Patent!)

Erfindungen ohne technischen Hintergrund sind von der Patenterteilung ausgeschlossen. Dazu zählen: bloße Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden, eigene Formschöpfungen, usw.

Es müssen zwingend folgende Voraussetzungen zur Erlangung eines Patents/Gebrauchsmusters erfüllt sein:

- **Neuheit**, d. h. die Erfindung darf vor der ersten Anmeldung nicht schriftlich, mündlich oder durch Benutzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sein (auch nicht von dem Erfinder*der Erfinderin)
- **Erfinderische Tätigkeit**, d. h. die Erfindung darf sich nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben, wozu auch das gehört, was zum Fachwissen der Durchschnittsfachperson auf dem einschlägigen Fachgebiet zählt.
- **Gewerbliche Anwendbarkeit**, d. h. die Erfindung darf sich nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben. Dazu gehört auch das Fachwissen der Durchschnittsfachperson auf dem einschlägigen Fachgebiet.
- Ein Prototyp muss **nicht** vorliegen, jedoch muss die Erfindung so beschrieben sein, dass eine Fachperson sie wiederholen könnte.

Merksatz: Keine Veröffentlichungen (Publikationen, Poster-Präsentationen, Vorträge, Gespräche im öffentlichen Raum mit Freund*innen oder Kolleg*innen, keine Gespräche mit einem potenziellen verwertenden Unternehmen, Versenden von Mustern, etc.) vor der Einreichung einer Patentanmeldung.

Bei allgemeinen Fragen rund um das Thema gewerbliche Schutzrechte und deren Verwertung (Voraussetzungen, Anmeldeverfahren, Arbeitnehmererfindungsrecht, Schutzrechtsstrategie) wenden Sie sich bitte an das TUGZ@OVGU, Ansprechpartnerin Dr. Karen Henning, Tel.: 0391 67-52091, E-Mail: patente@ovgu.de

III. Schutzrechtsrecherchen

Wer eine neue technische Erfindung auf den Markt bringen oder sie als gewerbliches Schutzrecht eintragen lassen will, muss sicherstellen, dass dadurch keine älteren, bereits eingetragenen Schutzrechte verletzt werden. Vor der Anmeldung ist eine Recherche nach eingetragenen Schutzrechten in jedem Fall unerlässlich.

Eine eigene Recherche nach deutschen Schutzrechten kann man selbst in den Online-Datenbanken des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) durchführen¹.

Darüber hinaus stehen über das Internet zugängliche Online-Datenbanken für europäische und internationale Schutzrechte bei den jeweiligen Registrierungsbehörden zur Verfügung.

Achtung: Eine solche Recherche ist meist umfangreich und kompliziert. Die Gefahr, dabei ein älteres Schutzrecht zu übersehen, ist hoch. Eine eigene Online-Recherche ersetzt deshalb keine umfassende, professionelle Recherche durch Patentanwaltskanzleien, Recherchebüros oder Patentinformationszentren.

Unterstützung erhalten Sie beim Patentinformationszentrum und Normen-Infopoint Magdeburg; Tel.: 0391 67-52979; E-Mail: patentinformation@ovgu.de.

IV. Wem gehören die Rechte an einer Erfindung?

Im Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbErfG) ist ausdrücklich vorgeschrieben, dass eine Erfindung zum Zwecke der Rechtssicherheit dem Arbeitgeber*der Arbeitgeberin gemeldet werden muss. Dies bedeutet konkret, dass jede Erfindung, die während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses entsteht, der OVGU unverzüglich in Textform vollständig gemeldet werden muss (§ 5 bzw. § 18 ArbErfG). Es wird ausdrücklich empfohlen, das Formular „Erfindungsmeldung“ (in Deutsch und Englisch verfügbar) zu verwenden².

Das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen unterscheidet zwei Arten von Erfindungen, nämlich Diensterfindungen und freie Erfindungen (§ 4 ArbErfG).

Diensterfindungen sind Erfindungen des Arbeitnehmer*der Arbeitnehmerin, die diese während der Dauer des Arbeitsverhältnisses machen und die aus seiner*ihrer Tätigkeit heraus entstanden sind; also beispielsweise durch Arbeiten im Labor oder im Rahmen von Arbeitsbesprechungen. Außerdem zählen dazu Erfindungen, die auf Erfahrungen oder Arbeiten an der Hochschule beruhen. Dabei ist es unerheblich, wo oder wann (etwa am Wochenende oder auch im Urlaub) die Erfindung gemacht wurde. Auch das häufig zitierte „Aber ich hatte von Vorgesetzten doch gar nicht die Aufgabe für eine neue Erfindung gestellt bekommen“ befreit nicht von der Meldepflicht für die Erfindung.

Alle Erfindungen von Arbeitnehmer*innen, die keine Diensterfindungen darstellen, sind freie Erfindungen. Freie Erfindungen können nicht durch die Arbeitgeberin OVGU in Anspruch genommen werden. Jedoch sind freie Erfindungen gegenüber der OVGU mitteilspflichtig (§18 ArbErfG). Anhand dieser Mitteilung muss die OVGU beurteilen können, ob die Erfindung frei ist. Sollte die OVGU der Meinung sein, dass es sich nicht um eine freie Erfindung handelt, so muss dies dem Erfinder*der Erfinderin innerhalb von drei Monaten mitgeteilt werden. Überschneidet sich die freie Erfindung mit dem Arbeitsbereich des Institutes, so hat der Arbeitnehmer*die Arbeitnehmerin zudem die Pflicht, dem Institut eine Mitbenutzung der Erfindung anzubieten (§ 19 ArbErfG).

Wem gehören die Rechte an einer Erfindung, wenn Studierende Erfinder*innen sind?

Grundsätzlich sind Studierende nicht Arbeitnehmer*innen der Universität und fallen daher nicht unter das Arbeitnehmererfindergesetz. Somit sind Studierende freie Erfinder*innen, an deren Erfindung die Hochschule keine Rechte hat.

Vorsicht: Anders verhält sich die Sachlage, wenn Studierende als Studentische oder Wissenschaftliche Hilfskräfte an der OVGU angestellt sind. In diesem Fall liegen die Rechte an der Erfindung bei der OVGU und die Studierenden müssen eine Erfindung der OVGU melden.

¹ www.dpma.de

² <https://www.tugz.ovgu.de/Patentieren/Erfindungsmeldung.html>

Das gleiche gilt im Zuge von beispielsweise Praktikumsarbeiten, Bachelorarbeiten bzw. Masterarbeiten, für die Studierende Geld von der OVGU erhalten. Auch in diesem Fall müssen die Studierenden die Regelungen für Arbeitnehmer*innen beachten.

V. Kann ich mit meiner Erfindung Geld verdienen?

Wurde die Erfindung patentiert, verdient man noch nicht automatisch Geld. Die Erfindung muss zu einem verkaufsfähigen Produkt entwickelt werden, was oftmals mit hohen Investitionen verbunden ist.

Alternativ können auch Lizenzpartner gesucht werden, die Produktentwicklung, Herstellung und/oder Vertrieb übernehmen. Eine geeignete Patentstrategie kann z. B. in Abstimmung mit der beratenden Patentanwaltskanzlei entwickelt werden.

Nützliche Links:

<https://depatisnet.dpma.de>

<https://www.ub.ovgu.de/PIZ.html>

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg dar.